



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERSTAATSANWALTSCHAFT GRAZ

**Jv 1185/15f-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marburger Kai 49  
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8064 - 2002  
Fax: +43 (0)316 8064 - 2600  
E-Mail: [ostagraz.leitung@justiz.gv.at](mailto:ostagraz.leitung@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter:  
EOStA Mag. Reinhard Kloibhofer

---

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
**Staatsanwaltschaftsgesetz** geändert wird

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz bringt die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 26. April 2015, Jv 476/15m-26, und der Staatsanwaltschaft Graz vom 27. April 2015, Jv 670/15t-26, in Vorlage. Die Staatsanwaltschaft Leoben erstattete keine Stellungnahme.

Aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Graz bestehen Bedenken gegen die in Aussicht genommene Novellierung des § 8 Abs 3 StAG, welche gravierende unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitsweise und die Arbeitsbelastung der Oberstaatsanwaltschaften nach sich ziehen würde. Hier soll – grob zusammengefasst – das „WKStA-System“ bundesweit für alle Staatsanwaltschaften implementiert werden. Dies hätte die (wenig wünschenswerten) Konsequenzen, dass die Oberstaatsanwaltschaften 1.) sehr spät (häufig wohl zu spät) regulierend bzw. filternd eingreifen können und 2.) durch die Befassung erst anlässlich des Finalierungsberichtes (bei bis zu diesem Zeitpunkt keiner oder nur cursorischer Aktenkenntnis bzw. bei bis zu diesem Zeitpunkt kaum gegebener Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeit) mit einer punktuellen Überbelastung konfrontiert sind.

Die Oberstaatsanwaltschaft geht davon aus, dass die vorgeschlagene Neufassung des § 8 Abs 3 erster Satz StAG auch das Vorgehen gemäß § 227 StPO und die (substanzielle) Modifikation des Verfolgungsantrages umfasst. Ansonsten wäre eine bezughabende Ergänzung des Gesetzestextes zu erwägen.

29. April 2015

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz:

Dr. Karl Gasser

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT KLAGENFURT  
DER LEITER DER STAATSANWALTSCHAFT

**Jv 476/15m 26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Heuplatz 3  
9020 Klagenfurt

Tel.: +43 (0)463 57550  
Fax: +43 (0)463 57550-5007  
eMail: [staklagenfurt.leitung@justiz.gv.at](mailto:staklagenfurt.leitung@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter:  
EStA Dr. Jamnig  
Nebenstelle:  
5015

An die  
Oberstaatsanwaltschaft  
**G R A Z**

zu Jv 1185/15f

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird.

**Bezug:** Erlass vom 08. April 2015, Jv 1185/15f-26

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden soll, wird mit Blick auf die Kürze der zur Stellungnahme eingeräumten Frist punktuell wie folgt Stellung genommen.

Soweit die Gesetzesänderungen Anpassungen an zwischenzeitig vorgenommene Änderungen anderer gesetzlicher Bestimmungen betreffen, wird von gesonderten Ausführungen hiezu abgesehen.

Zu den Punkten 6.) bis 9.):

Die vom Gesetzgeber intendierte Einschränkung der Berichtspflichten, insbesondere in laufenden Ermittlungsverfahren, ist zu begrüßen. Die Vorlage von Akten, die vielfach einer dem Beschleunigungsgebot des § 9 StPO Rechnung tragenden Verfahrenserledigung zuwider liefern, sollte auf das Notwendigste beschränkt bleiben.

Die Formulierung des ersten Halbsatzes des § 8 Abs 1 a ist unglücklich gewählt, weil Berichte keine Erledigungen „vorlegen“ können. Eine Satztrennung derart:

*(1a) „Berichte nach Abs 1 haben das beabsichtigte Vorgehen darzustellen und zu begründen.*

*Ihnen ist ein Entwurf der beabsichtigten Erledigung anzuschließen. Soweit sich diese Angaben nicht aus dem Entwurf der Erledigung ergeben, haben zu enthalten:*

- 1.) Eine Darstellung des dem Bericht zugrunde liegenden Sachverhalts;*
- 2.) die aufgenommenen Beweise und deren Würdigung;*
- 3.) die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes.“*

würde die Lesbarkeit erleichtern.

Zu Punkt 11.):

Durch den Wegfall des bisherigen ersten Satzes des § 10 Abs 3 hätte in die Neufassung des § 10 Abs 3 der Adressat der vorzulegenden Übersichten über die Disziplinarsachen der Richter und Notare Eingang zu finden.

Zu Punkt 15.):

Beim vorgesehenen Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich (im folgenden kurz: Weisenrat) ist die mit sieben Jahren ohne Möglichkeit der Wiederwahl geplante Funktionsperiode seiner Mitglieder zu begrüßen, zumal sich die Funktionsdauer in der Regel nicht mit Legislaturperioden überschneidet und dadurch ein gewisses Gegengewicht zu einer möglichen politisch motivierten Bestellung einzelner Mitglieder oder Ersatzmitglieder erreicht wird.

Fraglich ist bei jeweils nur einem vorgesehenen Ersatzmitglied für die drei Funktionsträger (§ 29b Abs 1 und Abs 2) und der im § 29b Abs 6 normierten Beschlussfähigkeit, ob gerade bei Entscheidungen in klamorösen Fällen oder bei Verfahren gegen Organe der Rechtssprechung der Weisenrat mangels ordnungsgemäßer Besetzung leicht handlungsunfähig werden kann.

Wenngleich nicht verkannt wird, dass die vorgeschlagene Lösung der §§ 29b und 29c einen niemanden gänzlich befriedigenden Kompromiss widerstreitender Interessen darstellt, wäre eine weitergehende Vertretungsregelung für die Mitglieder des Beirates für den ministeriellen Weisungsbereich anzustreben.

Das Verbot der Bestellung von Richtern und Staatsanwälten des Dienststandes und von Rechtsanwälten, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind (§ 29b Abs 5), ist diskriminierend. Keinem an der Ausübung einer solchen Funktion Interessierten kann zugesonnen werden, seine berufliche Tätigkeit vorab im Hinblick auf eine mögliche Bestellung einzustellen. Die Verpflichtung zum Verzicht auf die Berufsausübung für den Fall der

Bestellung sollte ausreichend sein, weil eine Karenzzeit zwischen der letzten beruflichen Tätigkeit und der Bestellung auch hinsichtlich sonstiger Bewerber nicht vorgesehen ist. Die praktische Beschränkung des Adressatenkreises des zweiten und dritten Mitgliedes des Beirates und ihrer Ersatzmitglieder auf Universitätslehrer, Ministerialbeamte und Pensionisten scheint jedenfalls nicht zielführend.

---

**Staatsanwaltschaft Klagenfurt**  
**Klagenfurt, 26. April 2015**  
**Der Leiter der Staatsanwaltschaft, Mag. Josef Haißl e.h**

---



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

**Jv 670/15t-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 41-45  
8010 Graz

**SB: StA DDr. Konrad KMETIC**

Tel.: +43 316 8047 0

Fax: +43 316 8047 5555

E-Mail: [stagraz.leitung@justiz.gv.at](mailto:stagraz.leitung@justiz.gv.at)

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

---

## Oberstaatsanwaltschaft Graz

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird –  
Begutachtungsverfahren

**Bezug:** Jv 1185/15f-26

Zum Erlass der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 8.4.2015 wird nachstehende

### Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert wird, erstattet.

Dem durch die Novelle verfolgten Ziel der Verfahrensbeschleunigung durch Einschränken der Berichtspflicht iSd § 8 Abs 3 StAG könnte allenfalls die Einrichtung eines weiteren Gremiums in Form des Weisenrates entgegenwirken, wird es doch durch die Befassung dieses weiteren Gremiums zwangsläufig zu einer gewissen Verlangsamung der Entscheidungsprozesse kommen.

Dass durch die Schaffung des Weisenrates stärker als in der bisherigen Regelung der Anschein politischer Einflussnahme auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen vermieden werden kann, ist sicherlich zutreffend. Die Steigerung der Akzeptanz der Empfehlungen dieses Gremiums wäre zweifellos dadurch erreichbar, dass zumindest für eines der Mitglieder die Berufspraxis als Staatsanwalt zwingend vorgesehen wird, da im Gremium letztlich auch die begleitende Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit auszuüben ist. Als diesbezüglich

mutiger Schritt wäre die Wahl dieses Mitgliedes durch die Staatsanwälte, allenfalls ein staatsanwaltschaftliches Vertretungsgremium (Vereinigung der Staatsanwälte), anzusehen.

Ergänzungsbedürftig erscheint der Entwurf jedenfalls in dem Sinn, als auch in das Gesetz eine, dem § 1 Abs 4 der bisherigen „Geschäftsordnung des Weisenrates“ entsprechende „Gefahr-im-Verzug-Regelung“ aufzunehmen wäre.

---

**Graz, 27. April 2015**  
**Der Leiter der Staatsanwaltschaft:**  
i.V.  
**EStA HR Dr. Ewald HÖRZER**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG